

# STELLUNGNAHME

vom 21. März 2024 zum

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes und zu den  
Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon  
Management-Strategie**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

**Robert Ostwald**

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

T + 49 30 794736-46

M +49 172 46 98 205

E-Mail: [robert.ostwald@dvgw.de](mailto:robert.ostwald@dvgw.de)

## Hintergrund

Deutschland muss gemäß dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) bis zum Jahr 2045 das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität erreichen. Zudem sollen nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Das BMWK schlägt für die Zielerreichung die Nutzung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten (Carbon Dioxide Capture and Storage, im Folgenden „CCS“) vor. Der DVGW, in seiner benannten Funktion als Regelsetzer für Kohlendioxidleitungen, bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Verbändeanhörung zu den Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management-Strategie und dem Entwurf für eine Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes. Der DVGW befürwortet die Änderung des gesetzlichen Rahmens, um die Abscheidung, den Transport, die Nutzung und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid zu ermöglichen, unter der Berücksichtigung der folgenden Änderungsvorschläge.

## Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf (hiernach „Gesetzesentwurf“)

### Zu § 3 Begriffsbestimmungen, Nr. 6 – entspricht Nr. 5 a) im Gesetzesentwurf:

Die in § 3 Nr. 6 genannten, dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen, sollten beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt werden. Der DVGW schlägt folgende Änderung vor (Ergänzung):

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

“6. Kohlendioxidleitungen

dem Transport des Kohlendioxidstroms dienende Leitungen, einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen, z.B. Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen;“

### Zu § 4 Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen; Verordnungsermächtigung, Abs. 3 letzter Satz (neu) – entspricht Nr. 6 c) cc) im Gesetzesentwurf

Mit Blick auf den neuen Verweis auf § 113c Abs. 3 EnWG wird darauf hingewiesen, dass der dort benannte Sachverständige weder im EnWG noch im KSpTG definiert ist. Eine Festlegung hierzu könnte in der nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 aufgeführten Verordnung erfolgen. Hierzu wird vorgeschlagen, die entsprechende Ermächtigungsgrundlage nach EnWG zu übernehmen und § 4 Abs. 6 Nr. 2 wie folgt zu ändern (Streichung; Ergänzung):

“ § 4 Absatz 6 (zukünftig Absatz 7) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert: [...]

2. Anforderungen an die Sicherheit von Kohlendioxidleitungen:

2. Anforderungen an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen, ihre Errichtung und ihren Betrieb festzulegen;

3. das Verfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 2 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,

a) dass und wo die Errichtung von Kohlendioxidleitungen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Kohlendioxidleitungen betreffenden Umstände angezeigt werden müssen,

b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen,

c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb von Kohlendioxidleitungen erst nach Ablauf bestimmter Registrierungen, Prüfungen oder Prüffristen begonnen werden darf und

d) unter welchen Voraussetzungen schriftliche und elektronische Nachweisedokumente gültig sind;

3. Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Kohlendioxidleitungen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben;

4. Anordnungsbefugnisse festzulegen, insbesondere die behördliche Befugnis, den Bau und den Betrieb von Kohlendioxidleitungen zu untersagen, wenn das Vorhaben nicht den in der Rechtsverordnung geregelten Anforderungen entspricht;

5. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde vom Betreiber der Energieanlage gemäß Absatz 6 Satz 1 und von sonstigen zuständigen Stellen verlangen kann;

6. die Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung von Sachverständigen, die bei der Prüfung der Kohlendioxidleitungen tätig werden, sowie der Anzeige der vorübergehenden Tätigkeit von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen;

7. Anforderungen sowie Meldepflichten festzulegen, die Sachverständige nach Nummer 6 und die Stellen, denen sie angehören, erfüllen müssen, insbesondere zur Gewährleistung ihrer fachlichen Qualifikation, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit;

Für Kohlenstoffdioxidleitungen sollten in Bezug auf die Anforderungen an die technische Sicherheit die gleichen Anforderungen gelten, die für Gashochdruckleitungen im Geltungsbereich des EnWG festgelegt sind. Die hier formulierte Ermächtigungsgrundlage spiegelt die Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung wider.

Zu § 4 Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen; Verordnungsermächtigung Abs. 6 (neu) – entspricht Nr. 6 e) im Gesetzentwurf

Gemäß § 4, Abs. 6 des Gesetzentwurfs soll für den Rechtsschutz gegen Planfeststellungen und Plangenehmigungen § 43e Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entsprechend gelten. Der Gesetzentwurf sollte an dieser Stelle ergänzend auch auf § 43e Abs. 3 EnWG verweisen. § 43e Abs. 3 EnWG regelt eine Klagebegründungsfrist von zehn Wochen, innerhalb derer die Tatsachen und Beweismittel abschließend vorzubringen sind. In der Praxis hat diese Vorschrift erhebliche Bedeutung für die Beschleunigung von Gerichtsverfahren, weil sie dazu führt, dass der vom Verwaltungsgericht zu berücksichtigende Prozessstoff frühzeitig definiert ist. Das steigert die Prozessökonomie und damit mittelbar die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, indem gerichtliche Verfahren nicht immer wieder schleifenartig erweitert werden müssen. Die Befristung ist sachgerecht und angemessen, weil die Planfeststellungsverfahren für CCS/CCU-Projekte mit Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden werden, so dass Kläger mit dem konkreten Gegenstand hinreichend vertraut sind bzw. sein können. Der DVGW schlägt folgende Änderung vor (~~Streichung~~; Ergänzung):

6. § 4 wird wie folgt geändert: [...]

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für den Rechtsschutz gegen Planfeststellungen nach Absatz 1 Satz 1 und Plangenehmigungen nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 43e Absatz 1, ~~und 2 und 3~~ des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.“

Zu § 13 Planfeststellung, Nr. 9 (neu) – entspricht Nr. 10 a) dd) im Gesetzentwurf

Bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels muss ein Schutz von Süßwasserressourcen aus Gründen des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit für die öffentliche Wasserversorgung unbedingt gewährleistet sein. Aus diesem Grund sollte eine entsprechende Ergänzung in § 13, Nr. 9 erfolgen:

1. Es sollte ein Mindestabstand (in Kilometer) vom Festland für Anlagen vorgegeben werden, die zur Injektion des Kohlendioxids dienen.
2. Als klare Vorgabe sollte zudem ergänzt werden, dass im Fall einer Injektion und Speicherung keine Gefahr für Süßwassertaquifere durch Verdrängung mit Salzwasser besteht (z.B. durch Ausschluss einer Änderung einer zunächst vertikalen Bohrung in eine horizontale Bohrung in Richtung Festland oder durch veränderte Druckverhältnisse induzierte laterale oder vertikale Migration von Salzwasser in für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Aquifere).

## Generelle Anmerkungen zur Beschleunigung von CCUS-Projekten

Zur Beschleunigung von CCUS-Projekten sollten aus Sicht des DVGW noch folgende Punkte mit angepasst werden. Die Verweise auf das EnWG in § 4 Abs. 2 KSpTG sollten um folgende Regelungen des EnWG ergänzt werden:

- Die Feststellung des „besonderen bzw. überragenden öffentlichen Interesses“ sowie der „beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang“ (vergleichbar § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG) fehlen als behördliche Ermessensvorgaben für die jeweiligen Schutzgüterabwägungen. Die Feststellungen sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Klimaschutz – angemessen sowie gerechtfertigt.
- § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG betreffend die Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen.
- § 45b EnWG betreffend die Parallelführung von Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren.
- §48a EnWG betreffend die Duldungspflicht bei Transporten
- Der Verweis in § 4. Abs. 2 S. 2 auf § 11 Abs. 2 EnWG muss gestrichen bzw. geändert werden; unseres Erachtens auf § 11 Abs. 3 EnWG.
- Schließlich gilt es § 29 KSpTG noch anzupassen, der verschärfte Haftungs- und Vermutungsregelungen vorsieht. Hier gilt es die Haftung auf das vergleichbare Maß im Energiesektor zu beschränken.

## **Änderungsvorschläge zum Entwurf von Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management-Strategie**

### Zu 4. Transportinfrastruktur für CO<sub>2</sub>

Im Entwurf der Eckpunkte wird in Abschnitt 4 zur Transportinfrastruktur für CO<sub>2</sub> dargelegt, dass eine Anbindung an Speicher im EU-Ausland erforderlich sein kann. Um dies zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass Deutschland eine entsprechende Änderung des London-Protokolls ratifiziert „und die notwendigen Änderungen am nationalen Rechtsrahmen zwecks CO<sub>2</sub>-Export zu offshore gelegenen Kohlendioxidspeichern vornehmen“ wird. Hierbei sollten auch onshore gelegene Kohlendioxidspeicher in anderen europäischen Ländern berücksichtigt bzw. eingeschlossen werden, auch wenn in Deutschland eine Speicherung auf dem Festland nicht stattfinden sollte.